

Tennis-Club Moos e.V.

Postanschrift: Rütistrasse 1 • 78345 Moos • Telefon 07732 / 6177 • Telefax 07732 / 3534

Satzung

in der Fassung vom 14.03.2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt die Bezeichnung „Tennis-Club Moos e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell eingetragen.

Sitz des Vereins ist Moos. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Clubs ist die Pflege des Tennissports, die Bereitstellung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Geräte sowie die Förderung der Jugend.

Bestrebungen und Bindungen Klassentrennender, politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist gemeinnützig. Jeder kann Mitglied werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden

(§ 38 BGB). Der Club hat

1. stimmberechtigte Mitglieder :

- a. Ehrenmitglieder
- b. Aktive Mitglieder
- c. Passive Mitglieder

2. nicht stimmberechtigte Mitglieder :

- d. Jugendliche

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

Aktive Mitglieder besitzen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben, und haben die aus dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber im übrigen die gleichen Rechte wie die aktiven. Ihr Beitrag ist geringer als derjenige der Aktiven.

Tennis-Club Moos e.V.

Postanschrift: Rütistrasse 1 • 78345 Moos • Telefon 07732 / 6177 • Telefax 07732 / 3534

Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Januar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Deutsche und Ausländer erworben werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch nach freiem Ermessen die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereines

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf Ende des Geschäftsjahres. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Eine Umschreibung von der aktiven auf die passive Mitgliedschaft während der Saison (15.4. bis 31.10.) ist nicht möglich.

§ 6 Organe

Organe des Clubs sind

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Vorstand
- d. die Mitgliederversammlung
- e. der Beirat

Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung werden, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied gleiches Stimmrecht, es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Platzwart
8. dem Festwart

Im Bedarfsfall kann zusätzlich ein Geschäftsführer in den Vorstand hinzu gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende allein.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl alle zwei Jahre im Amt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingereicht, dann ist die Wahl geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von acht Tagen, einberufen. Bei der Einberufung sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Spätestens eine Woche vorher sind alle Mitglieder schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen; in diesem Fall sind die Mitglieder, die außerhalb des Erscheinungsbereiches des örtlichen Mitteilungsblattes wohnen, schriftlich zu laden.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht mit Bilanz
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes, des Beirates und Kassenprüfers
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung übergeben oder zugestellt werden. Erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dringend sind und von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen zugelassen werden. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, die mit einer Frist von einer Woche vorher und nachher den Vorschriften, die über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, den Mitgliedern bekannt zu machen ist. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und soll in der Anzahl der Beiratsmitglieder höchstens der Anzahl der gemeldeten Mannschaften entsprechen, mindestens aber 3 Mitglieder haben. Der Beirat wählt sich einen Beiratsvorsitzenden und dessen Vertreter.

Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gemäß § 12 der Satzung und entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Beirat mit mindestens drei Mitgliedern, wobei entweder der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vertreters. Außerdem kann der Beirat zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden.

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Beirat entschieden. Die Beschlüsse dieses Gremiums sind endgültig.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassenwart, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

Verwarnung

Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb

Ausschluss aus dem Verein

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Clubmitglied ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes.

Tennis-Club Moos e.V.

Postanschrift: Rütistrasse 1 • 78345 Moos • Telefon 07732 / 6177 • Telefax 07732 / 3534

Gründe der Ausschließung sind:

- a. Grober Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Clubs und gegen die Anordnung des Vorstandes.
- b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
- c. Grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft.
- d. Nichtzahlung des Beitrages oder sonstiger Forderungen nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung persönlich oder schriftlich zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls hinreichend informieren. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Beirat zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand oder bei dem Beirat des Vereins eingehen muss. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Beirates ist endgültig. Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist nicht zulässig. Im Falle des § 12 d ist eine Berufung nicht möglich.

§ 13 Ausschluss vom Stimmrecht

Sind im Vorstand, Beirat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seinen Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 14 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die von allen Mitgliedern - außer den Ehrenmitgliedern - zu zahlen sind, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Tennis-Club Moos e.V.

Postanschrift: Rütistrasse 1 • 78345 Moos • Telefon 07732 / 6177 • Telefax 07732 / 3534

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Sonderbelastungen eine Umlage beschließen. Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Jahres die Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrages nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann zur Pflege und Instandhaltung der Anlage Arbeitsdienste ansetzen und den Ablösebetrag festsetzen. Der Vorstand kann bestimmen, dass statt der Zahlung eines Ablösebetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden andere Mitgliederleistungen angerechnet werden können.

§ 16 Haftung

Der Tennisclub haftet seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber in keiner Weise für Unfälle, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb oder dem Besuch der Veranstaltungen entstehen.

§ 17 Pflichten der Clubmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu verfolgen, sich kameradschaftlich und fair zu verhalten, das Ansehen zu fördern und für die Belange des Clubs einzutreten. Die Platzanlage und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Geräte sind nach dem Gebrauch an den für sie bestimmten Plätzen zu verwahren.

§ 18 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Moos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Moos, 14.03.2003

Manfred Bock

1. Vorsitzender